

§. 1.

Den Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist der Besuch und die Benützung der Thierarzneischule zu Dresden zum Studium der Thierheilkunde und Behufs der Ausbildung als Thierarzt unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gestattet, wie den Königlich Sächsischen Angehörigen. Sie können entweder als eigentliche Civil-Gleven oder als Hospitanten eintreten und genießen auf die Dauer ihres Aufenthalts und Studiums an der Anstalt unter der §. 3 gedachten Einschränkung mit den Königlich Sächsischen Angehörigen völlig gleiche Rechte, unterliegen aber auch den gleichen Verpflichtungen.

§. 2.

Diese Gleichstellung findet insbesondere Statt rücksichtlich

- a) der Aufnahme und Aufnahmeerfordernisse;
- b) der Theilnahme am Unterrichte und an den praktischen Uebungen;
- c) der Benützung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen;
- d) der Disciplin und der Disciplinar-Gewalt nach Maßgabe der Anstaltsgeetze;
- e) des Wohnens in und außerhalb der Anstalt;
- f) der Semestral- und der Abgangs-Prüfungen,

sowie

- g) der verschiedenen Abentrichtungen, als der Inscription- und Gebühren (Schulgeld), des Miethzinses, der Abgangsgebühren.

§. 3.

Bei der Verleihung von Prämien an solche Gleven, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten besonders auszeichnen, werden Gleven aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt insoweit theilhaftig, als die zur Anschaffung der zu derartigen Prämien bestimmten Bücher oder chirurgischen Instrumente erforderlichen Geldmittel von der Fürstlichen Regierung bewilligt worden sind.

Ueber die Verwendung der dießfalligen Bewilligungen wird die Königl. Kommission für das Veterinär-Wesen der Fürstlichen Regierung jedesmal nach Ablauf des Schuljahres Rechenschaft ablegen.